jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Bgld. SG 2002 Burgenländische Seniorinnen und Senioren

Bgld. SG 2002 - Burgenländisches Seniorengesetz 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2020

Burgenländische Seniorinnen und Senioren sind jene österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die

1. in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Hauptwohnsitz haben
   und

2. a) eine Pension oder einen Ruhebezug beziehen oder

   b) das 60. Lebensjahr vollendet haben.

In Kraft seit 08.08.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at